

18.10.2005

Antrag

der Fraktion der CDU und

der Fraktion der FDP

Abbau des Überhangs von Vollstreckungen im Jugendarrestvollzug

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass

- die hohe Zahl der unerledigten Vollstreckungsersuchen im Jugendarrestvollzug kurzfristig abgebaut wird und

- langfristig unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an eine erzieherische Ausgestaltung des Jugendarrestes zu einer nachhaltigen Entspannung der seit Jahren andauernden Entwicklung beigetragen wird.

Zur Begründung:

Die Zahl der nicht erledigten Jugendarrestvollstreckungen in Nordrhein-Westfalen hat eine nicht mehr hinnehmbare Rekordhöhe erreicht. Am 31.08.2005 gab es landesweit nicht weniger als 2766 unerledigte Vollstreckungsersuchen. Sie gliederten sich in 2219 Dauerarreste und 547 Freizeit- und Kurzarreste.

Die Wartezeit zwischen Verurteilung und Arrestantritt ist im Lande auf inzwischen bis zu sechs Monate angestiegen. Sollte sich dieser Trend fortsetzen, ist mit Verjährungen zu rechnen, da nach dem Gesetz die Arrestvollstreckung nicht mehr zulässig ist, wenn die Wartezeit ein Jahr überschritten hat.

Wie ein Blick auf die Zahlen der beiden Vorjahre zeigt, ist der heute erreichte Höchststand die Folge einer sich seit Jahren abzeichnenden bedenklichen Fehlentwicklung. Schon im Vergleichszeitraum des Jahres 2003 näherte sich die Anzahl der unerledigten Vollstreckungsersuchen der Schwelle von 2000. Ein Jahr später, im August 2004 lag sie bei 2468.

Ein solcher Zustand ist untragbar. Der Jugendarrest ist ein Zuchtmittel. Es dient dem Zweck, straffällig gewordenen Jugendlichen eindringlich vor Augen zu führen, dass sie für das von ihnen begangene Unrecht einzustehen haben. Der Arrestvollzug ist erzieherisch zu gestalten. Dem Jugendlichen soll geholfen werden, diejenigen Schwierigkeiten zu bewältigen, die zu seiner kriminellen Tat beigetragen haben. Das aber setzt eine zeitnahe Arrestvollstreckung voraus. Lässt sie zu lange auf sich warten, verliert sie für den Jugendlichen jeden Bezug zu seiner Tat. Er gewinnt den folgenschweren Eindruck, Gesetzesverstöße blieben ohne konkrete Sanktion. Deshalb schreibt auch der Gesetzgeber in der Jugendarrestvollzugsordnung eine zügige Arrestvollstreckung nach Rechtskraft des Urteils vor. Die Strafe soll gewissermaßen „auf dem Fuße folgen“.

In Nordrhein-Westfalen gibt es fünf selbständige Jugendarrestanstalten mit insgesamt 189 Plätzen. Hinzu kommen insgesamt 164 Plätze bei 32 Amtsgerichten, die aber nur für den

Vollzug von Kurz- und Freizeitarresten, nicht hingegen für die von den meisten Vollstreckungsüberhängen gekennzeichneten Dauerarreste zugelassen sind.

Es ist an der Zeit zu handeln.

Der seit Jahren angewachsene Berg an Vollstreckungsüberhängen muss fühlbar abgebaut werden. Angesichts der vorgesehenen Einführung eines Warnschussarrestes und der damit aller Voraussicht nach verbundenen zusätzlichen Nachfrage nach Arrestplätzen gilt das umso mehr.

Helmut Stahl

Dr. Gerhard Papke

Peter Biesenbach

Ralf Witzel

Harald Giebels

Dr. Robert Orth

und Fraktion

und Fraktion